

Steinriegel und Trockenmauern

Steinriegel inkl. Lesesteinhaufen sind lineare bzw. flächenhafte Ansammlungen von Natursteinen in der freien Landschaft, die durch Auflesen der Steine von landwirtschaftlichen Nutzflächen entstanden sind. Einbezogen sind aus Naturschutzgründen angelegte Steinhaufen ähnlicher Beschaffenheit.

Lesesteinhaufen waren früher in vielen landwirtschaftlich genutzten Regionen verbreitet, sind in Niedersachsen aber heute nur noch selten zu finden. Sie bilden aufgrund ihrer Struktur und ihres Mikroklimas besondere Lebensräume für Flechten, Moose, Insekten, Reptilien und weitere Artengruppen. Geschützt sind diese Strukturen ab einer Länge von mind. 5 m bzw. einer Flächengröße von mind. ca. 5 m². Bedingung ist eine Mindesthöhe von ca. 0,5-1 m (mindestens zwei Lagen von Steinen übereinander). Im Zweifelsfall sind die qualitative Ausprägung und das Vorkommen typischer Arten maßgeblich.

Ausgenommen sind

- neue, vorübergehende Ansammlungen von Steinen (die für andere Zwecke bestimmt sind),
- Steinhaufen, die nicht durch Absammlung von landwirtschaftlichen Flächen entstanden sind, sondern z. B. durch Baumaßnahmen oder Gesteinsabbau,
- Lesesteinhaufen, die vollständig von Vegetation (z. B. dichten Grasbeständen) überwachsen sind oder heute in Wäldern und geschlossenen Gehölzbeständen liegen, da diese keine spezifische Biotopfunktion mehr haben und oft nur noch schwer erkennbar sind. Einbezogen sind aber Vorkommen am Außenrand von Wäldern und Gehölzbeständen.



Abb. 43: Lesesteinhaufen am Kulf (LK Hildesheim)

Trockenmauern im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes sind Natursteinmauern in der freien Landschaft (also außerhalb von Siedlungsbereichen), die trocken (d. h. ohne Mörtel) gebaut wurden – ab einer Mindestlänge von ca. 5 m und einer Mindesthöhe von 0,5-1 m. Im Zweifelsfall ist die qualitative Ausprägung ausschlaggebend (z. B. Bewuchs mit Flechten oder Felsspaltvegetation, geeignete Strukturen für Reptilien und Insekten). Einbezogen sind ehemals mit Lehm oder Kalkmörtel verfugte Mauern, wenn die Verfugung infolge Verwitterung kaum noch vorhanden ist (Fugen überwiegend offen).

Ausgenommen sind Ruinen historischer Gebäude (z. B. Burgen), deren Mauern zumindest teilweise mit Mörtel befestigt sind. Ausgenommen sind weiterhin Mauern, die Gebäude im Außenbereich (z. B. Kirchen und Klöster) umgeben oder die in Verbindung mit Bauwerken von Straßen stehen (z. B. alten Brücken). Einbezogen sind Trockenmauern in Wäldern (meist entlang von Wegen, oft Relikte eines historischen Bergbaus).



Abb. 44: Trockenmauer im Saupark (Region Hannover)